

N. L. hinlänglich und deutlich geoffenbahret sei. Dieses sei genug um Hrn. W. zu zeigen, daß er Hrn. Hellfelden nicht widerlegt hat, und daß er stärkere Gründe vorbringen müsse, wenn er die Existenz solcher positiv Gesetze darthun wolle.

Nur noch ein Beispiel, wo wir nicht gleicher Meinung mit Hrn. W. sind. S. 835 glaubt er, daß man bei einem Vermächtnis, welches jährlich von dem Erben entrichtet werden mus, nur darauf zu sehen habe, ob der Legatarius noch lebe, und daß man auf keine andere Veränderung, welche sich unterdessen mit seinem Zustande zugetragen hat, Rücksicht zu nehmen Ursache habe. Daher schränkt er auch die Worte l. 11. ff. de annuis legatis „& per singula legata jus capiendi inspicietur.“ Blos auf die Bedingnis ein, daß der Vermächtnisnehmer noch lebe, weil eben diese Bedingung in der l. 4. eod. „videri enim hanc inesse conditionem, si vivat,“ und in der l. 8. eod. „cum morte finiatur“ enthalten sei. Das Vermächtnis jährlicher Einkünfte setzt zwar allezeit diese Bedingnis voraus und dadurch wird dieses Vermächtnis allezeit stillschweigend bedingt, allein hierdurch wird die Bedingnis, daß der Legatarius auch nach seinem bürgerlichen Zustand das Vermächtnis noch zu fordern berechtigt sei, nicht ausgeschlossen, oder daß der Legatarius keine Kapitals deminution erlitten habe. Denn da ein solches Legat nicht auf einmal verfällt, sondern mit Anfang eines jeden Jahrs gefordert werden kan, so mus auch mit jedem Jahr, wo der Legatarius es zu fordern berechtigt ist, der Zustand desselben, und ob

ey